

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e02.14-04

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1. Oktober 2020

Vorbereitung der Kommunalwahlen 2021

Direktwahlen

1. Wahltag

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 27. Mai 2020 (GVBl. S. 366) den Tag der Wahl der Gemeindevertretungen, Kreistage, Orts- und Ausländerbeiräte auf den **14. März 2021** festgesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Für die Kommunalwahlen 2021 gelten neben der Verordnung über die Wahltagsbestimmung

- das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
- die Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367),

- die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und
- die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

2.2 Zu den letzten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der Siebten Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367) gebe ich folgende Hinweise:

- Um die Ausländerbeiratswahl stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken, sollen die Ausländerbeiräte zusammen mit den Gemeindevertretungen gewählt werden. Die Wahlzeit der bestehenden Ausländerbeiräte wurde bis zum 31. März 2021 verlängert. Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen (§ 60 KWG). Für die Ausländerbeiratswahl gilt die gleiche Wahlbezirkseinteilung wie für die Gemeindewahl. Dies gilt auch, wenn die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks für die Ausländerbeiratswahl so gering ist, dass erkennbar sein könnte, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; in diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des Wahlbezirks mit der eines anderen Wahlbezirks zu verbinden (vgl. § 86 Abs. 1 KWO und § 91 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 KWO).

Unionsbürger sind sowohl für die Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahl als auch für die Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt und können damit an allen allgemeinen Kommunalwahlen teilnehmen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, HGO, § 86 Abs. 2 HGO). Eine Teilnahme per Briefwahl ist bei der Ausländerbeiratswahl nur möglich, wenn die Briefwahl in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen ist (§ 58 Satz 2 KWG). In Gemeinden, in denen **keine** Briefwahl nach der Hauptsatzung vorgesehen ist, erhalten Unionsbürger einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und einen

getrennten Wahlschein für die Ausländerbeiratswahl, der zur Teilnahme an der Ausländerbeiratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde berechtigt (§ 88 Abs. 1 Satz 1 KWO).

Die Ausländerbeiratswahl wird erst nach allen anderen gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen ausgezählt (§ 91 Abs. 2 KWO). Der Wahlvorstand hat am Wahlabend nach der Feststellung der Wähler nach § 47 Abs. 1 KWO die gefalteten Stimmzettel und eventuell eingenommene getrennte Wahlscheine nur zu verpacken und zu versiegeln. Danach sind die Pakete mit einer Inhaltsangabe zu versehen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstand zu übergeben. Eine Zählung der Stimmzettel nach § 48 KWO und eine Übermittlung eines darauf basierenden Trendergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand am Wahlabend nicht. Die für die Zählung der Stimmen erforderliche Sortierung der Stimmzettel wird erst durch die Auszählungswahlvorstände in den Tagen nach der Wahl vorgenommen (§ 91 Abs. 3 KWO).

- Die Mindestwohnsitzdauer für das aktive Wahlrecht wurde von bisher 3 Monaten auf 6 Wochen vor dem Wahltag verkürzt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HKO). Der zur Kommunalwahl 2016 noch bestehende Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, ist bereits mit Wirkung vom 12. Dezember 2019 entfallen.
- Für die Wählbarkeit beträgt die Mindestwohnsitzdauer im Wahlgebiet statt bisher 6 Monaten noch 3 Monate (§ 32 Abs. 1 HGO, § 23 Abs.1 HKO).
- Die Zustimmungserklärung muss nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 KWO Angaben zu einer eventuellen Inkompatibilität enthalten. Hier ist für nicht-beamtete Beschäftigte der Gemeinden und Landkreise die Rechtsänderung in § 37 Nr. 1 HGO/§ 27 Nr. 1 HKO zu beachten. Eine Unvereinbarkeit des Mandats mit dem (Beschäftigungs-) Amt liegt danach (nur) dann vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 9b oder in einer höheren Entgeltgruppe (9c, 10 usw.) der Entgeltordnung zum TVöD im kommunalen Bereich eingestuft ist. Wird diese Einstufung im Laufe der Wahlperiode erreicht, so ist die Wahlbewerberin oder

der Wahlbewerber nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 KWO verpflichtet, dem Wahlleiter den nachträglichen Eintritt der Inkompatibilität zu melden.

- Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen bereits zum Einreichungsschluss der Wahlvorschläge (4. Januar 2021, 18:00 Uhr) vorliegen. Sollte die Zustimmungserklärung für einen oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber bis zu diesem Termin nicht eingereicht worden sein, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig, d. h. die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber müssen durch den Wahlausschuss aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG).
- In § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG wurde klargestellt, dass der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters immer dann eintritt, wenn eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wegfällt oder eine Inkompatibilität eintritt. Dabei ist es nicht entscheidend, wann eine Voraussetzung fehlt bzw. wann ein Hinderungsgrund eintritt. Die Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder eines Gemeindevertreters muss zu jedem Zeitpunkt vorliegen. Ist der Verlusttatbestand einmal erfüllt, kann der Mangel auch durch einen späteren erneuten Erwerb der Wählbarkeit nicht geheilt werden.
- Zum Schutz des Wahlgeheimnisses muss durch den Wahlleiter eine Zusammenlegung der Ergebnisermittlung von allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken angeordnet werden, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge abgegeben wurden (§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und 4 Satz 2 KWO). Die bisher mögliche Übertragung der Aufgaben eines Briefwahlvorstands auf einen allgemeinen Wahlvorstand nach dem bisherigen § 4 Abs. 11 KWO ist nicht mehr möglich. Wird für die Ausländerbeiratswahl zum Schutz des Wahlgeheimnisses eine gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit anderen Wahlbezirken erforderlich, muss der Gemeindewahlleiter die Feststellung des Wahlergebnisses einem oder mehreren Auszählungswahlvorständen übertragen, da am Wahlabend das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl nicht ermittelt wird (§ 91 Abs. 3 Nr. 2 KWO).

- Es wurde klargestellt, dass bei Kommunalwahlen sich Wähler mit Behinderungen für einen Einspruch oder eine Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis der Hilfe anderer Personen bedienen können (§ 13 Abs. 1 KWO).
- Sofern sich die Namen oder Kurzbezeichnungen von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander unterscheiden, ist der Wahlausschuss nun ermächtigt, einem Wahlvorschlag eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KWO).
- Wählern, die rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit vor dem Wahlraum eingetroffen sind, aber aus Platzgründen nicht im Wahlraum auf die Stimmabgabe warten können, wird die Möglichkeit der Stimmabgabe auch nach Ablauf der Wahlzeit gegeben (§ 43 KWO).
- Die datenschutzrechtlichen Abweichungen von der Datenschutz-Grundverordnung für das Bundestagswahlrecht (vgl. § 85 BWO) wurden entsprechend auch für die Kommunalwahlen aufgenommen (§ 110a KWO).
- Durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) wurde § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG in das Hessische Kommunalwahlgesetz eingefügt, wonach bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Diese Vorschrift gilt erstmals für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die allgemeinen Kommunalwahlen 2021. Ich bitte, einen entsprechenden Hinweis in die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 22 Kommunalwahlordnung aufzunehmen.

3. Maßgebliche Einwohnerzahlen

Die für die Wahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der Kreistagsabgeordneten (§ 38 HGO, § 25 HKO) maßgeblichen Einwohnerzahlen werden vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellt.

Maßgeblich für die Gemeindewahl sind nach § 148 Abs. 1 HGO und für die Kreiswahl nach § 58 HKO die für den letzten Termin vor Bestimmung des Wahltags,

also vor dem 27. Mai 2020 vom HSL festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Diese hat das HSL zum Stichtag 30. September 2019 festgestellt und am 23. Dezember 2019 veröffentlicht; sie sind im Internetangebot des HSL statistik.hessen.de unter „Wahlen/Kommunalwahlen“ abrufbar.

Nach § 84 Satz 1 HGO ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Maßgeblich sind nach § 148 Abs. 1 HGO die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltags vom HSL festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Diese Zahlen hat das HSL ebenfalls zum Stichtag 30. September 2019 festgestellt und unter „Wahlen/Kommunalwahlen“ veröffentlicht. Die danach betroffenen 173 Gemeinden wurden von meinem Haus bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2020 (Az. IV 1 - 3 k 02) unmittelbar über die neue Option, anstelle des (unmittelbar gewählten) Ausländerbeirats eine (mittelbar gewählte) Integrations-Kommission zu bilden (§ 84 Satz 3 HGO), unterrichtet.

4. Vordrucke

Die Vordruckmuster für die allgemeinen Kommunalwahlen wurden überarbeitet und den Rechtsänderungen angepasst; sie sind in das Themenportal Wahlen eingestellt (wahlen.hessen.de). Ausgenommen hiervon ist das Formular KW Nr. 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts), das nochmals als **Anlage 1** beigefügt ist.

Auf die Verpflichtung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter zur rechtzeitigen Beschaffung der erforderlichen Vordrucke weise ich hin, § 2 Satz 2 KWO. Soweit es sich um Vordrucke für die Wahlvorschlagsträger handelt, kann im Regelfall auf die elektronisch bereitgestellten Vordruckmuster verwiesen werden; sollten sie allerdings ausdrücklich in Papierform gewünscht werden, soll dem entsprochen werden.

Im Einzelnen wurden folgende verbindliche Vordruckmuster im Internet eingestellt:

- Wahlbenachrichtigung (KW Nr.1)
- Antrag auf Briefwahl (Wahlscheinantrag) (KW Nr. 2)
- Wahlbekanntmachung (KW Nr. 3)

- Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (KW Nr. 4)
- Wahlschein (KW Nr. 5)
- Wahlvorschlag und Ergänzungsblatt (KW Nr. 6)
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts (KW Nr. 8)
- Zustimmungserklärung (KW Nr. 9)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (KW Nr. 10)
- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder/der Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherungen an Eides statt und Ergänzungsblatt (KW Nr. 11)
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (KW Nr.12)
- Musterstimmzettel 1 für die Verhältniswahl (KW Nr. 13.1)
- Musterstimmzettel 2 für die Verhältniswahl (KW Nr. 13.2)
- Musterstimmzettel 3 für die Mehrheitswahl (KW Nr. 13.3)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde-, Kreis- oder Ortsbeiratswahl im Wahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 14.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 14.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde-, Kreis- oder Ortsbeiratswahl im Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 15.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 15.2.)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl Wahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 16.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 16.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 17.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 17.2)
- Zählliste (KW Nr. 18)
- Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (KW Nr. 19.1)
- Zusammenstellung der Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen (KW Nr. 19.2)

- Niederschrift des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde-, Kreis-, Orts- oder Ausländerbeiratswahl (KW Nr. 20)

Bei dem Vordruckmuster KW Nr. 7 bitte ich zu beachten, dass auf Seite 2 Informationen zum Datenschutz aufgenommen wurden. Die Angaben zum Wahlvorschlagsträger und Wahlleiter bitte ich, vor der Ausgabe der Vordrucke zu ergänzen. Um den Unterstützern eines Wahlvorschlags die Möglichkeit zu geben, die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen, empfiehlt es sich, die Hinweise auf die Rückseite des Formblatts zu drucken. Auch die Vordruckmuster KW Nr. 9 und KW Nr. 10 wurden um Informationen zum Datenschutz ergänzt. Hier müssen ebenfalls die Angaben zum Wahlvorschlagsträger sowie zum Wahlleiter eingetragen werden.

5. Hinweise und Empfehlungen

Zur Vorbereitung der Kreis-, Gemeinde-, Orts- und Ausländerbeiratswahlen gebe ich folgende Hinweise:

5.1 Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten und ihre Reihenfolge muss erkennbar sein, § 11 Abs. 2 Satz 1 KWG. Auf dem Stimmzettel werden für die Verhältniswahl für jeden Wahlvorschlag jedoch nur so viele Kandidaten aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, § 16 Abs. 2 Satz 5 KWG. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, sind alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ohne Angabe des Wahlvorschlagsträgers aufzuführen, § 16 Abs. 3 KWG.

Ausschließlich befugt, die Wahlvorschläge zu unterzeichnen, ist die Vertrauensperson zusammen mit der stellvertretenden Vertrauensperson; beide werden von der Nominierungsversammlung bestimmt, § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG.

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 4 KWG. Aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2018 ergibt sich für die ersten sechs Listennummern folgende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
4. Alternative für Deutschland – AfD –
5. Freie Demokratische Partei – FDP –
6. DIE LINKE – DIE LINKE –

Beteiligt sich eine dieser Parteien in einem Wahlkreis nicht an der Wahl, wird die betreffende Nummer ausgelassen; ein Leerfeld ist nicht vorzusehen, § 27 Abs. 3 KWO. Die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien sowie der Wählergruppen schließen sich dann – beginnend mit der Nr. 7 – in der Reihenfolge des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 KWG an.

Für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, deren Einreichung, Zulassung und öffentliche Bekanntmachung gelten folgende Fristen:

- Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss nach der Bestimmung des Wahltags, spätestens am **79. Tag vor der Wahl** (= 25. Dezember 2020), erfolgen, § 22 Abs. 1 Satz 1 KWO. Damit die Wahlvorschlagsträger möglichst frühzeitig über die gesetzlichen Erfordernisse für die Aufstellung der Wahlvorschläge informiert sind, bitte ich – sofern noch nicht erfolgt - um eine **möglichst zeitnahe** Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der zugelassene späteste Termin, also der 79. Tag vor der Wahl, sollte nicht ausgeschöpft werden.

In die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Informationen darüber aufzunehmen, ob die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG gefasst hat. Dazu gehört u. a., welche zusätzlichen Bewerberangaben auf dem Stimmzettel erscheinen werden und demzufolge mit in die Wahlvorschläge gehören.

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **69. Tag vor dem Wahltag** (= 4. Januar 2021) bis 18 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen, § 13 Abs. 1 KWG.

- Der Wahlausschuss muss am **58. Tag vor der Wahl** (= 15. Januar 2021) über die Zulassung der Wahlvorschläge beschließen, § 15 Abs. 1 KWG.
- Die zugelassenen Wahlvorschläge müssen spätestens am **48. Tag vor der Wahl** (= 25. Januar 2021) öffentlich bekannt gemacht werden, § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG.

5.2 Wahlbezirke und Wahlräume

Ich bitte, rechtzeitig vor der Wahl die Einteilung und Größe der Wahlbezirke auf Grundlage der bei den letzten Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahlen gemachten Erfahrungen zu überprüfen. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Vielzahl von zu vergebenden Stimmen sowie der voraussichtlich nach wie vor bestehenden Beschränkungen durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Stimmabgabe längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird auf die Ausführungen in Nr. 4.a) des beigefügten Schreibens vom 17. September 2020 für die Durchführung der Direktwahlen und Bürgerentscheide ab dem 1. November 2020 verwiesen (**Anlage 2**), die für die allgemeinen Kommunalwahlen entsprechend gelten. Um Behinderungen und längere Wartezeiten der Wähler im Wahlraum zu vermeiden, ist zu prüfen, ob die Wahlbezirkseinteilung diesem Umstand Rechnung trägt. Zum Schutz des Wahlheimnisses sollen die Wahlbezirke so eingeteilt werden, dass mit mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass bei der Auswahl der Wahlräume verstärkt auf den barrierefreien Zugang geachtet wird und diese Wahlräume auch barrierefrei eingerichtet sind, so dass z. B. Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen und in mindestens einer Wahlkabine der Tisch, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann. Dabei steht die Notwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Erreichung des Wahlraums bzw. zur Stimmabgabe der Barrierefreiheit nicht grundsätzlich entgegen.

Sollte ein Raum als Wahlraum genutzt werden, der im Alltag videoüberwacht ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Überwachungsanlage ausgeschaltet wird und die Kameras so abgedeckt werden, dass keine Aufnahmen der Wählerinnen und Wähler möglich sind. Im Wahlraum ist ein Hinweis anzubringen, dass die Anlage für den Wahltag außer Betrieb genommen wurde.

5.3 Wahlorgane

Für die pandemiebedingten Besonderheiten bei der Berufung der Wahlvorstände verweise ich auf die Ausführungen in Nr. 1. meines beigefügten Schreibens vom 17. September 2020, welche für die allgemeinen Kommunalwahlen entsprechend gelten.

Sofern für die Kommunalwahlen besondere Wahlleiter bzw. besondere stellvertretende Wahlleiter vom Gemeindevorstand bestellt werden, bitte ich zu beachten, dass deren Bestellung bis zu ihrem Widerruf gilt, § 5 Abs. 1 Satz 2 KWG.

Für die Auszählung der Stimmen wird die Berufung von Auszählungswahlvorständen empfohlen. Der Gemeindevorstand kann für die Zeit nach dem Wahltag Auszählungswahlvorstände berufen und diesen die Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen, § 6 Abs. 7 Satz 1 KWG. In Auszählungswahlvorstände können auch nicht wahlberechtigte Beschäftigte der Gemeinde oder des Landkreises berufen werden, § 6 Abs. 7 Satz 2 KWG. Bei der Berufung der Auszählungswahlvorstände durch den Gemeindevorstand bitte ich darauf zu achten, dass bereits bei der Berufung festgelegt werden muss, für welche Wahlbezirke der Auszählungswahlvorstand das Wahlergebnis ermittelt, § 4a Abs. 1 KWO. Die Festlegung ist für die Aufgabenverteilung von Auszählungswahlvorständen bindend; eine Änderung dieser Festlegung nach der Wahl ist nur zulässig, wenn bei der Ausländerbeiratswahl in einem Wahlbezirk weniger als 50 Stimmzettel abgegeben wurden oder in einem Briefwahlbezirk weniger als 50 Stimmzettelumschläge vorliegen und eine gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses dieses Wahlbezirks einem anderen Auszählungswahlvorstand vom Wahlleiter übertragen worden ist (vgl. § 91 Abs. 3

Nr. 2 KWO). Im Übrigen gelten für die Auszählungswahlvorstände die allgemeinen Vorschriften über die Wahlvorstände, § 4a Abs. 2 KWO.

5.4 Wahlbenachrichtigung, Öffentliche Bekanntmachungen

5.4.1 Um Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen möglichst frühzeitig eine Entscheidung zu ermöglichen, ob und wo sie an der Urnenwahl teilnehmen, muss der Gemeindevorstand frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind, § 29 Abs. 2 Satz 2 KWO.

Das Vordruckmuster der Wahlbenachrichtigung enthält einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes erhalten können und ein Rollstuhlpiktogramm, wenn der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist, § 10 Nr. 2 und 7 KWO. Zusätzlich muss nach § 11 Nr. 7 KWO in der Wahlbekanntmachung darauf hingewiesen werden, wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Informationen zusätzlich durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten.

5.4.2 Die wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und des Wahlleiters können auch **ausschließlich im Internet** erfolgen, sofern dieses in der Hauptsatzung der Gemeinde oder des Landkreises festgelegt wurde (§ 67 Abs. 3 Satz 1 und 4 KWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und der Landkreise (BekVO) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803). Für eine öffentliche Bekanntmachung im Internet müssen die Vorgaben nach § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, 5a BekVO beachtet werden. Damit auch für Wahlberechtigte ohne Internetzugang die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Bekanntmachungen besteht, bitte ich insbesondere den nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG notwendigen Aushang der Bekanntmachungen zu gewährleisten; die Veröffentlichungsstellen müssen im Rahmen der Hinweisbekanntmachungen nach § 5a Abs. 1 Satz 2 BekVO benannt werden.

Sofern eine Internetbekanntmachung für die wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen noch nicht in der Hauptsatzung vorgesehen ist, ist eine Änderung der Hauptsatzung im letzten Jahr der Kommunalwahlperiode ausgeschlossen, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO, § 5a Abs. 2 Satz 2 HKO. Zulässig ist eine Änderung der Hauptsatzung nur noch in den Fällen, in denen der Landkreis oder die Gemeinde bereits allgemein mit Ausnahme der wahlrechtlichen Bekanntmachungen eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung im Internet vorgesehen hat, da es sich in diesen Fällen nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der vorgenannten Vorschriften handelt.

5.5 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

5.5.1 Papierqualität

Das Papier des Stimmzettels muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, § 27 Abs. 1 Satz 4 KWO. Die Verwendung von Papier in der Qualität 90g/qm, ≥ 98 % Opazität wird empfohlen; für die Farben der Stimmzettel gilt § 89 Abs. 2 KWO; alle Stimmzettel eines Wahlkreises und für eine Wahl müssen von einheitlicher Papierfarbe sein.

5.5.2 Formate, Vorfaltung

Als Mindestgröße der Stimmzettel wird ein DIN A4-Format empfohlen, damit ein Stimmzettel mindestens zweifach gefaltet werden kann. Ein Format von 98 x 68 cm soll möglichst nicht überschritten werden, da immer weniger Druckereien größere Formate herstellen können und zudem der Papiergroßhandel zunehmend aufgrund des geringen Bedarfs größere Formate nicht vorhält.

Um die Handhabung der Stimmzettel für die Wähler zu vereinfachen und zu vermeiden, dass es zu einer Zurückweisung des Wählers nach § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWO kommt, sollten jedenfalls große Stimmzettel maschinell vorgefaltet werden. Auf den amtlichen Vordruckmustern (KW Nrn.13.1, 13.2 und 13.3) ist ausdrücklich klargestellt, dass der Stimmzettel nach der Kennzeichnung nach innen gefaltet werden muss.

Die Wahlvorstände sind darauf hinzuweisen, dass maschinell vorgefaltete Stimmzettel den Wählerinnen und Wählern am Wahltag auseinandergefaltet ausgehändigt werden müssen.

5.5.3 Stimmzettelinhalt

Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 4 KWG neben- oder untereinander aufzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG. Sofern die Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel untereinander aufgeführt werden sollen, ist auch hierbei die Reihenfolge der Wahlvorschläge einzuhalten; die Länge des Stimmzettels wird durch den längsten Wahlvorschlag begrenzt (vgl. Vordruckmuster KW Nr. 13.2).

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Ordnungsnummer, die sich aus der Nummer des Wahlvorschlags und der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zusammensetzt, § 27 Abs. 2 Satz 2 KWO.

5.5.4 Verteilen von Musterstimmzetteln

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG muss der Wahlleiter vor der Wahl veranlassen, dass amtliche Musterstimmzettel verteilt werden. Der Musterstimmzettel muss inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen und deutlich als Muster erkennbar sein. Eine persönliche Zustellung an jeden Wahlberechtigten ist nicht erforderlich; ausreichend sind Postwurfsendungen an sämtliche Haushalte, eine Verteilung der Stimmzettel auf den Vertriebswegen der Tageszeitungen oder als Beilage in örtlichen Zeitungen. Die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln bezieht sich auf alle Wahlen, so dass für jede der verbundenen Wahlen der jeweilige Stimmzettel verteilt werden muss; Ausnahmen gelten nur für verbundene Direktwahlen und Bürgerentscheide (§ 45 Abs. 5 Satz 4, § 56 Satz 3 KWG). Die Verwendung von farbigen Musterstimmzetteln ist nicht erforderlich; sie wird jedoch empfohlen, um Irritationen bei den Wählerinnen und Wählern bezüglich einer unterschiedlichen Gestaltung von amtlichen Stimmzetteln und Musterstimmzetteln zu vermeiden. Für die Verteilung der Musterstimmzettel ist keine Frist vorgeschrieben; sie muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass den Empfängern die Gelegenheit zur Information über den Inhalt der Stimmzettel gegeben wird.

Die Rückseite des Musterstimmzettels kann zur sachlichen Information der Wählerschaft über die Möglichkeiten der Stimmabgabe genutzt werden. Dabei bitte ich dem Gesichtspunkt der Vermeidung unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung besondere Beachtung zu schenken; zulässig sind lediglich informierende wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen, die nicht als offene oder verdeckte Werbung für bestimmte Wahlvorschläge missdeutet werden können; Fotos von Wahlleitern, Aufrufe oder Grußworte von Kommunalpolitikern haben regelmäßig keinen besonderen Informationsgehalt. Einen Mustertext für eine Information über die Stimmabgabemöglichkeiten werde ich in Kürze in das Themenportal Wahlen wahlen.hessen.de unter dem Link „[Kommunen/Allgemeine Kommunalwahlen /Informationen und Vordrucke für Kommunen](#)“ einstellen.

Um eine einheitliche und zeitgleiche Information der Wählerschaft über alle Wahlen zu erreichen, wird den Kreiswahlleitern empfohlen, die Verteilung der Musterstimmzettel für die Kreiswahl mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzusprechen und gegebenenfalls eine gemeinsame Verteilung der Stimmzettel zu vereinbaren.

5.5.5 Briefwahlunterlagen

Nach § 28 Abs. 2 KWO sollen die Wahlbriefumschläge von hellroter Farbe sein. Da bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Kreiswahl ebenfalls von aus rötlichem Papier hergestellt werden sollen, könnte die Farbgleichheit von Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl und Wahlbriefumschlag zu Verwechslungen führen, die die Ungültigkeit von Wahlbriefen zur Folge haben könnte. In diesem begründeten Ausnahmefall kann von der farblichen Vorgabe in § 28 Abs. 2 KWO abgewichen werden. Es wird angeregt, den Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen 2021 in der Farbe Orange zu beschaffen.

5.6 Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Meldung der Wahlergebnisse, repräsentative Wahlstatistik

Zur Wahlhandlung und zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ergeht

ein gesonderter Erlass, in den auch Ausführungen zur Durchführung von Wahlen unter Berücksichtigung der Infektionsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus aufgenommen werden.

Das bisher vom Hessischen Statistischen Landesamt betriebene Ergebnisübermittlungssystem WahlWeb erfüllt nicht mehr die heutigen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen und wird bei den Kommunalwahlen 2021 nicht mehr eingesetzt. Es ist beabsichtigt, für die Übermittlung der notwendigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen den votemanager zu nutzen. Zu den Einzelheiten der Übermittlung der Trendergebnisse, der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen erfolgt ein gesonderter Erlass. In diesem Erlass wird ebenfalls der Meldeweg für die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen festgelegt werden.

Eine landesweite repräsentative Wahlstatistik nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWG über das Stimmverhalten der Wählerinnen und Wähler durch das Hessische Statistische Landesamt wird für die Kommunalwahlen 2021 nicht durchgeführt.

6. Vordrucke für die Direktwahlen

Die folgenden Vordruckmuster für Direktwahlen sind, wie auch die Vordrucke für die allgemeinen Kommunalwahlen (siehe unter Nr. 4), an die geänderte Rechtslage angepasst worden. Die Vordrucke, mit Ausnahme des Vordrucks DW Nr. 7 - stehen ebenfalls **ausschließlich** im Themenportal Wahlen wahlen.hessen.de, unter dem Link „[Kommunen/Direktwahlen](#)“ zur Verfügung:

- Wahlbenachrichtigung (DW Nr.1)
Antrag auf Briefwahl (Wahlscheinantrag) (DW Nr. 2)
- Wahlbekanntmachung (DW Nr. 3a)
- Wahlbekanntmachung Stichwahl (DW 3b)
- Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (DW Nr. 4)
- Wahlschein (DW Nr. 5)
- Wahlvorschlag und Ergänzungsblatt (DW Nr. 6)

- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts (DW Nr. 8)
- Zustimmungserklärung (DW Nr. 9)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (DW Nr. 10)
- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder/der Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherungen an Eides statt und Ergänzungsblatt (DW Nr. 11)
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (DW Nr.12)
- Musterstimmzettel 1 - mehr als zwei Bewerber - (DW Nr. 13.1)
- Musterstimmzettel 2 – zwei Bewerber - (DW Nr. 13.2)
- Musterstimmzettel 3 – nur ein Bewerber - (DW Nr. 13.3)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
Ausfüllteil (DW Nr. 14.1)
Anleitungsteil (DW Nr. 14.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (DW Nr. 15.1)
Anleitungsteil (DW Nr. 15.2.)
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (DW Nr. 16)
- Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (DW Nr. 17)

Die Ausführungen zu den Hinweisen auf die Aufnahme der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den Vordruckmustern für die allgemeinen Kommunalwahlen gelten für die Vordruckmuster DW Nr. 7, DW Nr. 9 und DW Nr. 10 entsprechend.

Im Auftrag
gez.

Dr. Kanther

Anlagen

